

In der Parteigerichtssache

des Bundesministers a. D. Prof. Dr. Dr. O, MdB aus B,

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Vorsitzenden des Landesverbandes H der CDU, B, MdB aus H-B,

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.1964, an der teilgenommen haben

Staatssekretär Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Ernst Benda, MdB (Beisitzer)  
Generalbundesanwalt a. D. Dr. h.c. Max Güde, MdB (Beisitzer)  
Rechtsanwalt Wilhelm Henrichs, MdL (Beisitzer)  
Landesgeschäftsführer Dr. J. T. Cassens, MdBü (Beisitzer)

beschlossen:

Das Bundesparteigericht erklärt den von Herrn Bundesminister a. D. Prof. Dr. Dr. O, MdB, gestellten Antrag gemäß § 16 Abs. II der Parteigerichtsordnung vom 28. September 1959 für unzulässig.

## Gründe

Dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsgegner B, Vorsitzender des Landesverbandes H, und Mitglied des Bundesvorstandes der CDU, schrieb am 16. März 1962 einen Brief an den damaligen Bundeskanzler Dr. Adenauer als Parteivorsitzenden, in dem er sich mit der Person des Antragstellers Prof. Dr. Dr. O, damals Vorsitzender des Landesverbandes O-N der CDU, befaßte. Anlaß zu diesem Brief vom 16. März 1962 gab ihm erklärtermaßen ein Schreiben des Bundeskanzlers Dr. Adenauer, an O, in dem er diesem, auch im Namen des Bundesvorstandes der CDU die volle politische Rehabilitierung zugesagt und ihn aufgefordert habe, sich mit voller Kraft den ihm im Rahmen der Partei obliegenden Aufgaben zu widmen. B rekapituliert dann in seinem Brief, daß "die Rehabilitierung" Herrn O in einem Gerichtsverfahren und damit die Wiederherstellung seiner persönlichen Ehre "von Verbrechen gegen die Menschlichkeit" von allen im Bundesvorstand mit Befriedigung zur Kenntnis genommen worden sei, fährt dann aber fort:

"Mit keinem Wort jedoch ist während dieser ganzen Zeit und auch nicht in der Bundesvorstandssitzung die Rede gewesen von der unbestreitbaren NS-

Vergangenheit des Herrn O. Herr O war altes Parteimitglied der NSDAP und zumindest in der Zeit von 1933 bis 1943 in offizieller Position und in Führungsstellen für die damalige Ostpolitik eingesetzt."

Viele führende Mitglieder der CDU hätten ebenso wie er, B, "im Interesse der Glaubwürdigkeit unserer Politik und unserer klaren und eindeutigen Distanzierung von der nationalsozialistischen Zeit, insbesondere auch in personellen Fragen" bedauert, daß Herr O Bundesminister geworden sei.

Nach Schilderung eines von Prof. O im Namen des Landesverbandes O-N versandten Schreibens "in einem Couvert, das auf der Rückseite bedruckt war mit einer im besten Nazistil aufgemachten Werbung für die Rückkehr der deutschen Ostgebiete in den großdeutschen Verband" spricht der Briefschreiber davon, daß die Aktivität Prof. O, seitdem er politisch rehabilitiert worden sei, "in Richtung ostdeutscher Politik und der Propagierung des revolutionären politischen Krieges, nicht zu verwechseln mit dem militärischen Krieg" keine Grenzen kenne. Von einer Rede, die Prof. O im hessischen Raum gehalten habe, heißt es, er habe "sich in seiner Analyse und seinen Grundgedanken zweifelsohne, mit freundlichen Augen betrachtet, "im Rahmen unserer offiziösen Politik" gehalten; die "temperamentvollen Formulierungen jedoch, aus dem Munde des früheren NS-Ostpolitikers O, seien nicht dazu angetan, friedliche Wiedervereinigungs- und Ostpolitik glaubwürdig zu machen". Diese Rede sowie ein Artikel in der Zeitung "Der Stahlhelm" unter der Überschrift "Der revolutionäre Krieg" seien von der Auslandspresse unserer Verbündeten mit erheblicher Kritik und Argwohn bedacht worden. Nach Erwähnung eines "W - Kreises", mit dem zusammen Prof. O die Grundlagen für einen deutschen Friedensvertrag erarbeitet habe, wozu weder der Landesverband O-N noch Prof. O selbst einen Auftrag gehabt habe, schließt der Brief folgendermaßen:

"Gestatten Sie mir, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, ein offenes Wort. Herr O, dessen fachliche Qualifikation ich nicht bestreiten will, und dem ich im privaten und persönlichen Bereich keinerlei Widrigkeiten, im Gegenteil alles Gute wünsche, ist und bleibt ein ewiger Marschierer. Damit ist er eine ständige Gefährdung unserer Politik, unserer Glaubwürdigkeit, auch bei unseren nächsten Freunden und engen Verbündeten.

Ich bitte Sie daher mit aller Dringlichkeit, Herrn O zu bewegen, vom Vorsitz des Landesverbandes O-N zurückzutreten und sich politischer Aktivität in der Öffentlichkeit in Richtung auf Außenpolitik, speziell ostpolitischen Fragen, zu enthalten.

Wenn Prof. O sein Vaterland liebt, wie wir alle es tun, dann sollte er diesen Verzicht schnellstens aussprechen ...".

Am gleichen 16.03.1962 schrieb der Antragsgegner B an den Antragsteller O einen Brief, in dem er von seinem Schreiben an Dr. Adenauer Kenntnis gab:

"... Ich habe unter dem 16.03. den Herrn Bundeskanzler auf das weltweite Echo hingewiesen, das dieser Brief vor allem bei unseren Freunden und

Verbündeten gefunden hat und ihn meinerseits gebeten, auf Sie einzuwirken, daß Sie sich politischer Aktivität in der Öffentlichkeit vornehmlich in Fragen der Ostpolitik enthalten möchten.

Sie dürfen versichert sein, daß ich damit Ihre Befähigung, auf welchem Gebiet auch immer, nicht in Zweifel ziehen will. Politisch allerdings erscheint es mir trotz der Rehabilitierung durch die Gerichte nicht vertretbar, daß Sie innerhalb unserer Partei wieder hervortreten ...".

Nachdem der Antragsgegner B von dem Abg. K namens des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes O-N mit Schreiben vom 01.06.1962 zur Rücknahme seines Briefes vom 16.03.1962 an den Bundeskanzler aufgefordert worden war, antwortete er mit Schreiben vom 12.09.1962 an K:

"Zur Sache möchte ich Ihnen mitteilen, daß mir die Rehabilitierung von Herrn Prof. O durch die Gerichte wie auch die Bitte des Herrn Bundeskanzlers, er möge sich weiter für unsere politischen Aufgaben einsetzen, bekannt sind. Ich darf Ihnen auch versichern, daß ich über die gerichtliche Rehabilitierung von Herrn Prof. O große Genugtuung empfunden habe.

Davon unberührt bleibt jedoch meine Sorge, daß wir mit Herrn Prof. O einem Manne politische Führungsaufgaben übertragen, der sich zur Zeit des Nationalsozialismus sehr exponiert hat. Man braucht nicht nach Osten zu hören, um zu wissen, daß Herr O zur ganz alten Garde des Dritten Reiches gehört und aus dieser Stellung den entsprechenden Nutzen gezogen hat. Daß Herr O begann, 1943 vom Nationalsozialismus abzurücken, darf ihm kaum als Verdienst angerechnet werden. Zu diesem Zeitpunkt war auch anderen hohen NS-Führern die Zweckmäßigkeit solchen Vorgehens klar geworden ...".

K forderte ihn daraufhin mit Brief vom 20.11.1962 zur Benennung seiner Unterlagen und Beweismittel auf. Darauf antwortete der Antragsgegner am 04.02.1963:

"... Allgemein bekannt ist, daß Herr Prof. O am Marsch auf die Feldherrnhalle teilgenommen hat und dafür nach der Machtergreifung den "Blutorden" beantragt hat. Die vorgebrachten Erklärungen, Herr O habe nur versehentlich sich in den Zug der Nationalsozialisten eingereiht, mag als Behauptung hinreichen, kann jedoch unter Menschen mit einiger Lebenserfahrung nicht zum Beweis dafür dienen, daß Herr O zum Nationalsozialismus vor 1933 keine Verbindung gehabt hat.

Zur Zeit des "Dritten Reiches" ist Herr O jahrelang Bundesleiter des "Bundes Deutscher Osten" gewesen. In dieser Eigenschaft hat er eine Reihe von Artikeln veröffentlicht, aus denen das Gedankengut der damaligen Machthaber in besonders reiner Klarheit hervorleuchtete. Ich bin gern bereit,

Ihnen Titel und Erscheinungsjahr der Artikel nachzuliefern. Daß eine solche Tätigkeit der gesellschaftlichen Stellung des Herr O nicht schädlich gewesen sein dürfte, liegt auf der Hand.

Dasselbe gilt auch für sein Verhältnis zur Ostpolitik. Wenn Herr O auch im Kriege nur Offizier gewesen ist, so steht für mich doch außer Zweifel, daß er die Ostpolitik der Nationalsozialisten innerlich bejaht und bei den Verantwortlichen, die ihm auf Grund seiner Verbindungen bekannt waren, jedenfalls nicht darauf hingewirkt hat, ihre blutigen Konsequenzen abzuwenden ..."

Offensichtlich auf diesen Brief an K sich beziehend, sprach der Antragsteller O in einem Brief vom 07.02.1963 an den Antragsgegner B von "Behauptungen ohne jeden Beweis", von "Verdrehung der Tatsachen" und kündigte die Anrufung des Bundesparteigerichts, möglichenfalls auch des öffentlichen Gerichts an. Mit Schreiben vom 12.02.1963 wandte er sich an das Bundesparteigericht, nahm Bezug auf das Schreiben des Antragsgegners an K vom 12.09.1962 und hob aus ihm folgendes hervor:

" ...1. Man braucht nicht nach Osten zu hören, um zu wissen, daß Herr O zur ganz alten Garde des Dritten Reiches gehört und aus dieser Stellung den entsprechenden Nutzen gezogen hat.

2. Herr O war in offizieller Position und an Führungsstellen für die damalige Ostpolitik eingesetzt.

Keine dieser Behauptungen entspricht der Wahrheit."

Inzwischen hatte der Antragsgegner B den Brief des Antragstellers vom 07.02.1963 mit einem Schreiben vom 15.02.1963 beantwortet, in dem es u. a. hieß:

"... Wenn Sie glauben, daß meine Behauptungen eine Verdrehung der Wahrheit darstellten, dann muß ich Ihnen überlassen, ob Sie im wohlverstandenen eigenen Interesse das Parteischiedsgericht anrufen und Klage vor den öffentlichen Gerichten erheben wollen. Ich sehe einem Verfahren mit Gleichmut entgegen, darf Sie allerdings darauf aufmerksam machen, daß ich während einer eventuellen Verhandlung einige Dinge zur Sprache bringen werde, über die bisher aus mancherlei Gründen Stillschweigen bewahrt worden ist. Außerdem würde ich mich dann genötigt sehen, den von mir in Ihrer Angelegenheit geführten Briefwechsel der Presse zu übergeben. Davon habe ich bisher im Interesse der Partei, aber auch in Ihrem Interesse Abstand genommen.

Sie scheinen meine Bemühungen in Ihrer Sache durchaus mißzuverstehen. Mir geht es nicht darum, Sie weiter zu belasten und Ihren persönlichen Ruf herabzumindern. Mir ist allein darum zu tun, von Ihrer Einsicht Kenntnis zu

erhalten, daß Sie politisch gefehlt haben und daher nicht mehr danach trachten, ein politisches Amt zu übernehmen ...".

Nun rief mit Schrift vom 25.04.1963 der Landesverband O-N der CDU das Bundesparteigericht mit dem Antrag an, "nach Maßgabe der Satzung den Beschuldigten zu bestrafen". Die Behauptungen, die dem Bundesparteigericht zur Beurteilung unterbreitet wurden, waren folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Dr. O gehört zur ganz alten Garde des Dritten Reiches.
2. Er hat aus dieser Stellung den entsprechenden Nutzen gezogen.
3. Er ist erst 1943 aus Zweckmäßigkeitgründen von der NSDAP abgerückt.
4. Er hat von 1933 bis 1943 sich in offizieller Position in Führungsstellen für die damalige Ostpolitik eingesetzt."

Mit Schreiben vom 20.06.1963 beantragte der Antragsgegner B beim Bundesparteigericht, den gegen ihn gestellten Antrag als unzulässig zu verwerfen:

"... Ich muß Ihnen sagen, daß ich keinerlei Ansatzpunkte erblicken kann, der ein parteischiedsgerichtliches Verfahren wegen "parteischädigenden Verhaltens" auszulösen vermag, wenn als einziger Tatbestand ein interner, also geschlossener Briefwechsel zwischen mir und dem Parteivorsitzenden, bzw. Herr O oder seinen Beauftragten und mir vorliegt. Ich sehe sogar große Gefahren für unsere Partei, wenn Sie es im Zuge einer Verhandlung unternehmen wollten, ein parteischädigendes Verhalten daraus herzuleiten, daß man heute ein Mitglied der NSDAP einen Nationalsozialisten nennt. Ich würde Ihnen deswegen dringend empfehlen, den Antrag des Herrn O, gestellt durch den Landesverband O-N, als unzulässig zu verwerfen ...".

Am 02.07.1963 gab der Antragsgegner B folgende Mitteilung an die Presse:

"Presse-Mitteilung

Zu den Meldungen in der Presse, daß Prof. Dr. O gegen mich Klage erhoben hat, nehme ich wie folgt Stellung:

Es trifft zu, daß Herr O den von ihm geleiteten Landesverband O-N in der CDU/CSU beauftragt hat, unter dem 25.04.1963 gegen mich als Vorsitzenden des Landesverbandes H Klage zu erheben wegen "parteischädigenden Verhaltens" mit dem Antrag um baldmögliche Festsetzung eines Verhandlungstermines und mich nach Maßgabe der Satzung zu bestrafen. Die Klageschrift faßt einige meiner Feststellungen aus einem internen Schriftverkehr als parteischädigend zusammen, nämlich:

1. O gehört zur alten Garde des Dritten Reiches und hat aus dieser Stellung den entsprechenden Nutzen gezogen.

2. Er ist erst 1943 aus Zweckmäßigkeitgründen von der NSDAP abgerückt und hat sich bis dahin in offizieller Position in Führungsstellen für die damalige Ost-Politik eingesetzt.

Es hat mich nicht überrascht, daß Herr O - statt zu schweigen, wie es ihm zukommt - mich vor das Bundesparteigericht der CDU zu ziehen versucht. Es kennzeichnet ihn als den unverbesserlichen Marschierer, für den ich ihn immer gehalten habe. Ich habe in meinem Schreiben an den Bundesvorsitzenden unserer Partei, Dr. Adenauer, vom 16.03.1962 meine schweren Bedenken gegen eine herausgestellte zukünftige politische Betätigung des Herrn O zum Ausdruck gebracht. Dabei hat mich nicht nur seine Vergangenheit beschäftigt, sondern auch seine unentwegte und der Bundesrepublik wenig förderliche Tätigkeit der letzten Jahre.

Ich habe dem Parteischiedsgericht mitgeteilt, daß ich keine Stellungnahme zu der Klageschrift des Herrn O abzugeben bereit bin, da es für mich geradezu grotesk ist, wenn ich mich aufgrund eines geschlossenen Briefwechsels zwischen Bundespartei vorsitzendem, Herrn O bzw. seinem Beauftragten und mir auch noch zu verteidigen hätte wegen eines festliegenden Tatbestandes, der noch dadurch unterstrichen wird, daß Herr O nicht die einfache Mitgliedschaft zur ehemaligen NSDAP vom März 1933 genügte, sondern er im Jahre 1937 auch noch den Blutorden der NSDAP wegen Teilnahme am Marsch zur Feldherrnhalle beantragte.

Ich habe das Schiedsgericht gebeten, den Klageantrag als unzulässig zu verwerfen.

gez. E. B., MdB

Landesvorsitzender der CDU H."

Auf diese Veröffentlichung wies der Landesverband O-N das Bundesparteigericht mit Schreiben vom 08.07.1963 hin.

In der Verhandlung vor dem Bundesparteigericht am 13.02.1964 hat der Vertreter des Landesverbandes O-N als Gegenstand der Beanstandungen zusammengefaßt:

- "1. daß B sich geweigert habe, einen Beweis für seine Behauptungen anzutreten und die Entgegennahme von Beweisen abgelehnt habe,
2. daß B seine Vorwürfe gegen den Antragsteller in der behaupteten Weise an die Öffentlichkeit gebracht habe".

In der letzten mündlichen Verhandlung am 06.07.1964 hat das Bundesparteigericht, ausgehend von der Auffassung, daß es sich um einen Fall des § 13 Ziffer 1 der Parteigerichtsordnung handle ("Verfahren,

die Mitglieder des Bundespartei Vorstandes betreffen") dementsprechend mit Zustimmung des Vertreters von Prof. O das Rubrum dahin geändert, daß Antragsteller Prof. O ist.

In der mündlichen Verhandlung am 06.07.1964 wurde durch Befragung der Beteiligten festgestellt, daß der Anlaß zu der Pressemitteilung des Antragsgegners vom 02.07.1963 eine Meldung von upi vom 28.06.1963 gewesen ist, in der über das Parteigerichtsverfahren O gegen B berichtet war. Der Vertreter des Antragstellers hat dazu ausgeführt, daß in dieser Pressemitteilung mehr als eine Bestätigung des Parteiverfahrens zu sehen sei. Die Mitteilung sei ins Detail gegangen und habe Vorwürfe gegen den Antragsteller wiederholt. Darauf hat der Antragsgegner erwidert, daß er den Gegenstand des Verfahrens in Wahrung seiner eigenen Interessen genannt habe, da gegen ihn der Vorwurf des parteischädigenden Verhaltens erhoben worden sei.

Würdigt man den festgestellten Sachverhalt in seinem Gesamtablauf, so ist unverkennbar, daß der Brief des Antragsgegners an Bundeskanzler Dr. Adenauer vom 16.03.1962, mit welchem die Auseinandersetzung begonnen hat, ein sachliches, parteiinternes Ziel verfolgt: Der Antragsgegner appelliert an den Bundeskanzler als Parteivorsitzenden, er solle den Antragsteller veranlassen, vom Vorsitz des Landesverbandes O-N zurückzutreten und sich politischer Aktivität in der Außenpolitik, insbesondere in ostpolitischen Fragen zu enthalten. Ein solches Anliegen ist innerhalb einer Partei, deren innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entspricht (Art. 21 Abs. 1 GG), unzweifelhaft legitim. Es kann einem Mitglied des Bundesvorstandes nicht verwehrt sein, gegenüber dem Parteivorsitzenden seine politischen Bedenken gegen die herausgestellte Tätigkeit eines anderen Parteimitgliedes geltend zu machen; es muß ihm dabei auch erlaubt sein, zur Begründung seiner Bedenken politische Werturteile über die Persönlichkeit, die er ausgeschaltet oder zurückgedrängt sehen möchte, zu fällen. Wollte man solche innerparteiliche Auseinandersetzung mit Hilfe des Parteigerichts unterbinden, so würde man das innerparteiliche Leben, das für eine demokratische Partei wesensnotwendig ist, ersticken.

Im konkreten Fall hat der Antragsgegner in seinem Brief vom 16.03.1962 an Bundeskanzler Dr. Adenauer die Grenzen einer solchen innerparteilichen Auseinandersetzung nicht überschritten. Seine Argumentation ist maßvoll, läßt die menschliche Qualität und Ehre des Antragstellers unangetastet und beschränkt sich auf politische Gesichtspunkte. Ob der Antragsgegner dabei recht hat, ist nicht entscheidend; es kann nur darauf ankommen, daß er die Dinge so darstellt, wie er sie gesehen hat und sieht, denn eben das kann ihm nicht verwehrt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Auseinandersetzung in der Folge der gewechselten Briefe an Schärfe zugenommen hat. Aber sie hält sich auch dabei in dem Rahmen innerparteilicher Auseinandersetzungen: Der Antragsgegner bleibt bei seiner ursprünglichen Initiative und verteidigt seine Position gegen Angriffe der Gegenseite.

Die Frage, ob dieser Rahmen innerparteilicher Auseinandersetzung nicht überschritten ist, kann allenfalls gegenüber der Pressemitteilung des Antragsgegners vom 02.07.1963 aufgeworfen werden. Die Frage muß

jedoch verneint werden. Es steht fest, daß die Pressemitteilung des Antragsgegners durch eine Agenturmeldung veranlaßt war, die über das Verfahren vor dem Parteigericht wesentliche Dinge berichtete. Dem Antragsgegner kann nicht das Recht abgesprochen werden, auf eine solche Pressemeldung hin auch seinerseits die Öffentlichkeit zu informieren. Seine Pressemitteilung, die über die angesichts der Vorveröffentlichung gebotene Information nicht hinausgeht, ist nur ein Reflex der gesamten Auseinandersetzung und kann daher nicht für sich allein betrachtet werden.

Dann ergibt sich aber, daß die Handlungen und Äußerungen des Antragsgegners in dieser Angelegenheit eine innerparteiliche Auseinandersetzung darstellen, die nicht vor das Forum des Bundesparteigerichts gezogen werden kann. In § 16 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung ist bestimmt, daß "politische Entscheidungen und Maßnahmen" nicht dem Verfahren vor den Parteigerichten unterliegen. Unter den Begriff der in dieser Vorschrift gemeinten politischen Entscheidungen und Maßnahmen fallen auch und gerade diejenigen Handlungen und Äußerungen, die in Verfolgung politischer Auseinandersetzung innerhalb der Partei gemacht werden. Es kommt unter diesem Gesichtspunkt nicht darauf an, ob die gebrauchten Äußerungen in jedem Punkte gerechtfertigt und zu billigen sind. Der Sinn der Vorschrift des § 16 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung liegt eben darin, politische Spannungen nicht durch Urteile der Parteigerichte zu neutralisieren und zu sterilisieren, sondern dem Austrag der verschiedenen politischen Meinungen und Kräfte innerhalb der Partei freien Lauf zu lassen. Mit anderen Worten: Politische Entscheidungen und Maßnahmen sind vor den Parteigerichten nicht justitiabel.

Da das Verhalten des Antragsgegners über die legitime innerparteiliche Geltendmachung seiner politischen Gegnerschaft gegen den Antragsteller nicht hinausging, hat das Bundesparteigericht in Anwendung des § 16 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung den gestellten Antrag für unzulässig erklärt.